Satzung zur Änderung der Steuersätze für die in der Stadt Cottbus veranstalteten Vergnügungen (Vergnügungssteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung vom 18. 12. 2002 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18. 12.2001 (GVBl I S. 298) und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes (VergnügStG / GVBl. S. 205) für das Land Brandenburg vom 27. 06. 1991, geändert durch Gesetz vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 162), berichtigt am 29.04.1996 (GVBl. I S. 172), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 288), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 7, Abs. 2 VergnügStG hat der Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung (§17) die Eintrittskarten, die zur Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Es können von der Gemeinde erworbene Karten verwendet werden.

Die Eintrittskarten müssen mit laufenden Nummern versehen sein und das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

Bei Vorlage von Eintrittskarten, die nicht von der Gemeinde erworben wurden, sind der Veranstalter und der Ort der Veranstaltung zusätzlich auf den Eintrittskarten anzugeben.

Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Abweichend von § 15, Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 EUR.

§ 2

Abweichend von § 11, Abs. 1, Satz 3 VergnügStG ist über die Kartensteuer binnen 3 Werktagen nach der Veranstaltung oder entsprechend spezieller Vereinbarung mit dem Kassenund Steueramt, Sachgebiet Gewerbe- und sonstige Steuern, abzurechnen.

Abweichend von § 13, Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für die Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen 10 % des Spielumsatzes.

§ 4

(1) Abweichend von § 14, Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2, Abs.1, Nr. 4, Buchst. a VergnügStG für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 EUR sonstige Apparate 30,00 EUR

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(2) Abweichend von § 14, Abs. 3 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2, Abs. 1, Nr. 4, Buchst. b VergnügStG für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,00 EUR sonstige Apparate 21,00 EUR

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(3) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 5

Wenn die Steuer als Pauschsteuer entsprechend § 5, Abs. 1, Nr. 2 VergnügStG erhoben wird, kann die Gemeinde auch abweichend von § 16 VergnügStG, die Steuer entsprechend der Abrechnung festsetzen und sie dem Steuerpflichtigen mitteilen.

Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.

Die Bestimmungen der §§ 11, Abs. 3 und 12, gelten entsprechend.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2002 in Kraft.

Mit In-Kraft-treten dieser Satzung tritt die Satzung zur Änderung der Steuersätze für die in der Stadt Cottbus veranstalteten Vergnügungen vom 15.12.1999 außer Kraft.

Cottbus, den19.12.2002

Cottbus, den 19.12.2002

gez. Siegfried Kretzsch Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus